

ØLS



LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Infrastruktur und  
Landesplanung

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung | Henning-von-Tresckow Str. | 14467 Potsdam  
2-8

Bauvertragsrecht und Vergabewesen  
- Vorlagen, Berichte, Meldungen -

**Regelungen zum Preisrecht für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen  
im Straßen- und Brückenbau**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abt. 4,  
Nr. 8/2020 - Bauvertragsrecht und Vergabewesen - vom 31. August 2020

An den  
Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg

nachrichtlich: Landesrechnungshof

1. Runderlass des MIL, Abt. 4, Nr. 11/2020 - Vorlage der Vergabeakten für freiberufliche Leistungen nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV)
2. Runderlass des MIL, Abt. 4 Nr. 10/2020 - Vorlage der Vergabeakten für Lieferungen und (Dienst-)Leistungen - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV)
3. Runderlass des MIL, Abt. 4, Nr. 24/2016 - Vorlage der Vergabeakten für Lieferungen und (Dienst-)Leistungen - nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)

Anlage

**I. Präambel**

Mit seiner Entscheidung vom 04.07.2019 (AZ.: C-377/17) hat der EuGH ausgesprochen, dass die verbindliche Vorgabe von Mindest- und Höchstsätzen nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) in ihrer Fassung vom 10. Juli 2013

(BGBl. I S. 2276) nicht europarechtskonform ist. Der deutsche Gesetzgeber ist somit seit Juli 2019 gefordert, eine neue europarechtskonforme nationale Regelung zu treffen.

Öffentliche Auftraggeber sind für die Planbarkeit von Planungsleistungen darauf angewiesen, auch der Höhe nach einklagbare Honorare zu vereinbaren. Aufgrund der o.g. Entscheidung ist das nicht sichergestellt.

Um die Wirksamkeit zu schließender Ingenieurverträge zu gewährleisten, wurden dem LS mit Schreiben des MIL, Referat 45 einsprechende Handlungsanweisungen erteilt, die für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten einer neuen HOAI gelten sollten. Deshalb war zunächst auf eine Regelung durch Erlass verzichtet worden. Dabei wurde von einer kurzfristigen Umsetzung der Entscheidung des EuGH in nationales Recht ausgegangen, da nur für einen Übergangszeitraum eine Orientierung anhand der Mindestsätze der HOAI vertretbar ist, weil sie den Marktpreis aufgrund der bis dato geltenden Regelungen prägen. Bisher liegt keine neue HOAI vor und es ist auch nicht ersichtlich, wann eine Neuregelung erfolgen wird. Aktuell liegt lediglich der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vor. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Änderung der HOAI. Es ist nicht hinreichend abschätzbar, wann durch eine Neuregelung der HOAI eine Bereinigung der Rechtslage erfolgen kann. Insoweit sollen die mit Bezugsschreiben (Bezug 1) getroffenen Regelungen, soweit sie noch zutreffen, ggf. auch modifiziert in einen Erlass überführt werden, der bei Inkrafttreten einer geänderten HOAI zu evaluieren sein wird.

## **II. Regelung zum Umgang mit Mindest- und Höchstsätzen der HOAI in der Fassung vom 10.07.2013**

1. Verträge über die Vergabe von Planungsleistungen dürfen nicht unter verbindlicher Vorgabe der Mindest- oder Höchstsätze der HOAI 2013 vergeben werden.
2. Die Vorgabe zu Festpreisen für die Grundleistungen bis zu den Höchstsätzen der HOAI ist zulässig, soll jedoch nicht für mehr als 40 % aller Vergaben pro Jahr angewandt werden. Die Höhe des Festpreises muss aus Qualitätsanforderungen abgeleitet werden.
3. Sofern keine Festpreise durch den Auftraggeber vorgegeben werden, sind Ab- und Zuschläge auf den Mindestsatz der HOAI zuzulassen. Wird dabei der Höchstpreis um 10 % oder mehr überschritten oder der Mindestpreis um 10 % oder mehr unterschritten, ist das Honorar im Regelverfahren (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb bzw. unterhalb der Schwellenwerte im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb) zu verhandeln. Bei einer Über- oder Unterschreitung von 20 % oder mehr ist die Wirtschaftlichkeit des Angebotes im Ergebnis besonders zu begründen, anderenfalls soll das Angebot als unwirtschaftlich gewertet werden. Der Ausschluss wegen Unterschreitung eines Mindestsatzes ist nicht möglich.

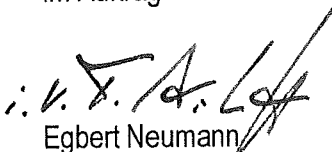
4. Die Leistungsbilder der HOAI bilden weiter die Grundlage der Ausschreibung der Planungsleistungen.
5. Für die Kostenkalkulation des Auftraggebers wie auch die Wertung der Preisangebote können noch bis zum 31.03.2021 Honorarzone und Honorarsätze der HOAI herangezogen werden. Ab dem 01.04.2021 ist ein Abgleich mit den Ausschreibungsergebnissen der Ingenieurvergaben des Vorjahres erforderlich. Das Ergebnis des Abgleichs ist zu dokumentieren.
6. Das mit ARS 09/2019 vom BMVI ausgegebene HVA-F- StB Ausgabestand April 2019 gilt weiterhin unter Bezugnahme auf I. Satz 1 a. E. des General-einführungserlasses Nr. 09/2015 vom 05.06.2015 in der Fassung des Erlasses Nr. 08/2017 vom 14.08.2017 mit der Maßgabe als eingeführt, dass die entsprechend erforderlichen Änderungen im Formularsatz erfolgen. Zum Änderungsbedarf siehe Anlage (dortige Änderungen sind analog für Verfahren nach der UVgO vorzunehmen).

### III. Berichte

Auf die Regelung des Runderlasses des MIL Abt. 4 Nr. 11/2020 Punkt 6 wird verwiesen.

Das MIL Abt.4, Referat 45 behält sich die stichprobenweise Umsetzung der Regelungen dieses Erlasses vor.

Im Auftrag

  
Egbert Neumann